

Statuten Verein Starke Volksschule St. Gallen - ohne Lehrplan 21
www.StarkeVolksschuleSG.ch

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein für eine Starke Volksschule St. Gallen besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt im Kanton St. Gallen eine Volksschule ohne Lehrplan 21.

Er setzt sich für eine Mitsprache des Parlamentes und des Volkes ein.

Er kann im Rahmen des Vereinszweckes weitere Aufgaben zur Förderung der Volksschulkinder übernehmen und mit andern Organisationen zusammenarbeiten.

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes geeigneten weiteren Aufgaben zur Förderung der Volksschulkinder werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in beim Wohnort des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und internen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele des Vereines ein.

Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze des Vereins (Art. 1 und 2) wirken, sind mit der Mitgliedschaft unvereinbar

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Gönnern / Sympathisanten

Art. 8

Als Sympathisantinnen/Sympathisanten und Gönnerinnen/Gönner gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft zu besitzen,

- a. an der Arbeit des Vereines teilnehmen oder
- b. den Verein finanziell unterstützen.
- c. Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.
- d. Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen des Vereines eingeladen werden. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- e. Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge

Art. 9

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum automatischem Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzelmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens zehn Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Einberufung von Kommissionen für die Meinungsbildung
- Ausarbeitung und Einreichung von Referenden und Initiativen

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Der Vorstand und die Revisionsstelle arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Für aussergewöhnliche Arbeitsleistungen kann der Vorstand eine Entschädigung ausbezahlen.

Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21. April 2014 in Staad angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:

Michael Fitzi



Der Aktuar / Aktuarin:

Hans Kaufmann

